
Datum: 03.11.1992
Gericht: Oberlandesgericht Köln
Spruchkörper: 22. Zivilsenat
Entscheidungsart: Urteil
Aktenzeichen: 22 U 101/92
ECLI: ECLI:DE:OLGK:1992:1103.22U101.92.00

Vorinstanz: Landgericht Köln, 5 O 132/91

Tenor:

Auf die Berufung der Klägerin wird das am 25. Februar 1992 verkündete Urteil der 5. Zivilkammer des Landgerichts Köln - 5 O 132/91 - teilweise abge-ändert und insgesamt wie folgt neu gefaßt: Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 91.774,90 DM nebst 4 % Zinsen aus 51.621,45 DM seit dem 16. April 1991 sowie 4 % Zinsen aus 40.153,45 DM seit dem 19. September 1991 zu zahlen. Es wird festgestellt, daß die Beklagte verpflichtet ist, für 50 % aller weiteren Kosten aufzukommen, die der Klägerin im Zusammenhang mit der Behand-lung des am 20. Dezember 1977 geborenen Kindes B. L. entstanden sind und noch entstehen, soweit diese auf dem Unfall vom 04. Dezember 1989 um 16.00 Uhr am L.weiher beruhen und nach § 116 SGB X auf die Klägerin übergegan-gen sind. Im übrigen wird die Klage abgewiesen. Die weitergehende Berufung der Klägerin und die Berufung der Beklagten wer-den zurückgewiesen. Die Kosten des Rechtsstreites in beiden Instanzen werden gegeneinander aufgehoben. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagten wird gestattet, die Vollstreckung der Klägerin durch Sicherheitslei-stung in Höhe von 114.000 DM abzuwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet. Der Klägerin wird gestattet, die Vollstreckung der Beklagten wegen der Kosten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 8.700 DM abzuwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet. Die Sicherheitsleistungen können auch durch selbstschuldnerische unbefristete Bürgschaft einer deutschen Großbank, Genossenschaftsbank oder öffentlichen Sparkasse erbracht werden.

Tatbestand

Die Beklagte ist Eigentümerin und Betreiberin des Jugendhauses L.hof in L.. Dabei handelt es sich um eine Einrichtung, in der Kindern und Jugendlichen unter der Aufsicht und Leitung von Bediensteten der Beklagten Freizeitgestaltungsmöglichkeiten geboten werden. Das Haus steht interessierten Kindern und Jugendlichen nach Belieben offen. Eine Bildung fester Gruppen erfolgt nicht. Eine An- bzw. Abmeldung der Besucher ist nicht erforderlich.

Unmittelbar hinter dem Gebäude des L.hofes - etwa 5 m von diesem entfernt und parallel dazu - liegt auf einem ebenfalls im Eigentum der Beklagten stehenden Grundstück der sogenannte L.hofweiher. Dieses Teichgrundstück ist von dem L.hof nicht abgetrennt und kann aus den Räumlichkeiten des Jugendhauses zum Teil eingesehen werden. Das Gelände ist für die Öffentlichkeit frei zugänglich. Wegen der näheren Einzelheiten der Örtlichkeit wird auf die als Anlage zum Schriftsatz der Klägerin vom 02. Oktober 1991 zur Akte gereichte Skizze (Bl. 70 d. A.) und eingereichten Fotos (Bl. 71 und 72 d. A.) Bezug genommen.

Am 04. Dezember 1989 hielt sich das am 20. Dezember 1977 geborene Kind B. L., das über seinen Vater bei der Klägerin krankenversichert ist, im L.hof auf. An diesem Tag befand sich auf dem L.hofweiher eine Eisschicht.

Im Laufe des Nachmittags ging B. mit drei weiteren Kindern zu dem Weiher. Die Kinder betraten das Eis und brachen ein. B. geriet unter die Eisdecke. Nach etwa 25 Minuten konnte er geborgen und reanimiert werden, trug jedoch erhebliche Gesundheitsschäden davon.

Für die Behandlung B.s sind der Klägerin bis zum 31. Juli 1991 die im einzelnen in der Anlage 1 zum Schriftsatz vom 12. September 1991 (Bl. 60 f. d. A.) dargelegten Kosten in einer Gesamthöhe von 183.549,80 DM entstanden. Der Geschädigte ist derzeit weiterhin behandlungsbedürftig. Wegen der näheren Einzelheiten wird ergänzend Bezug genommen auf die Anlage 1 zur Klageschrift (Bl. 19 f.).

Mit der Klage begehrt die Klägerin von der Beklagten unter dem Gesichtspunkt der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht aus übergegangenem Recht gemäß § 116 SGB X Ersatz dieser Kosten und Feststellung der Pflicht der Beklagten zum Ersatz künftig noch entstehender Kosten.

	16
Die Klägerin hat behauptet, zum Unfallzeitpunkt seien am Ufer des L.hofweihers keine Schilder, die vor dem Betreten der Eisfläche gewarnt hätten, aufgestellt gewesen. Auch seien weder der Geschäftigte noch andere Kinder bzw. deren Eltern von den im L.hof tätigen Bediensteten der Beklagten auf die Gefährlichkeit eines Betretens der Eisfläche hingewiesen worden.	17
	18
Die Klägerin hat ferner behauptet, daß sich am Un-falltag auf dem Weiher eine geschlossene Eisdecke befunden habe.	19
	20
Die Klägerin hat beantragt,	21
	22
	23
1.	24
	25
	26
die Beklagte zu verurteilen, an sie 183.549,80 DM nebst 4 % Zinsen aus 103.242,89 DM sei dem 16. April 1991 sowie 4 % Zinsen aus 80.306,91 DM seit dem 19. Sep-tember 1991 zu zahlen,	27
	28
	29
2.	30
	31
	32
festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, für alle weiteren Kosten aufzukommen, die der Klägerin im Zusammenhang mit der Behandlung des am 20. Dezember 1977 geborenen Kindes B. L. entstehen, soweit diese auf dem Unfall vom 04. Dezember 1989 um 16.00 Uhr am L.hofweiger beruhen und nach § 116 SGB X auf die Klägerin übergegangen sind.	33
	34
Die Beklagte hat beantragt,	35
	36
	37
die Klage abzuweisen.	38

Die Beklagte hat behauptet, von ihrem Grünflächen-amt seien wiederholt Schilder mit Warnhinweisen aufgestellt worden. Diese seien jedoch immer wieder von Jugendlichen zerstört worden. Im übrigen würden die den L.hof besuchenden Kinder und Jugendlichen von den dort arbeitenden pädagogischen Kräften im Winter, wenn sich bereits eine Eisschicht auf dem Weiher gebildet habe, ständig auf die Gefahren des Einbrechens hingewiesen. Derartige Hinweise erfolgten auch an die Eltern. Dies sei auch gegenüber den Eltern des Geschädigten der Fall gewesen. Zudem sei dem Geschädigten aufgrund seiner häufigen Besuche im Jugendhaus und der wiederholten Ermahnungen durch die dort Beschäftigten bekannt gewesen, daß ein Spielen auf dem Weiher besonders gefährlich sei. So habe auch am Unfalltag der Zeuge H. die Jugendlichen wiederholt gewarnt und von der Eisfläche vertrieben.

41

Die Beklagte hat ferner behauptet, daß am 04. Dezember 1989 der Weiher nur teilweise mit einer 3 cm dicken Eisschicht zugefroren gewesen sei.

43

Die Kammer hat nach Beweiserhebung durch Vernehmung von Zeugen der Klage durch Urteil vom 25. Februar 1992 nur in Höhe von 25 % stattgegeben mit der Begründung, daß die Beklagte zwar die ihr obliegende Verkehrssicherungspflicht verletzt habe, ihr Verschuldensbeitrag jedoch nicht hoch einzustufen sei, während zu Lasten der Kläger ein erhebliches Mitverschulden des geschädigten Kindes im Sinne des § 254 BGB anspruchsmindernd zu berücksichtigen sei.

45

Gegen das der Klägerin am 18. März 1992 zugestellte Urteil, auf das wegen aller weiteren Einzelheiten vollinhaltlich Bezug genommen wird, hat diese am 16. April 1991 Berufung eingelegt und ihr Rechtsmittel nach Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist bis 16. Juni 1991 mit am 09. Juni 1992 eingegangenen Schriftsatz begründet.

47

Die Beklagte hat gegen das ihr am 17. März 1992 zugestellte Urteil am 21. April 1991 (Dienstag nach Ostern) Berufung eingelegt und ihr Rechtsmittel nach Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist bis 22. Juni 1992 mit an diesem Tag eingegangenen Schriftsatz begründet.

49

Die Klägerin trägt unter Wiederholung, Ergänzung und Vertiefung ihres erstinstanzlichen Vorbringens zur Begründung ihrer Berufung vor:

51

Die Beklagte treffe die volle Haftung für die Schäden aus dem streitgegenständlichen Unfall, da sie die zur Sicherung der Eisfläche erforderlichen Vorkehrungen nicht getroffen habe. Ihr sei ein sehr gravierendes Aufsichts- und Organisationsverschulden anzulasten, da sie trotz der ihr seit Jahren bekannten Gefahrensituation keinerlei

52

Maßnahmen getätigt habe, um die Kinder vor dem mit dem Betreten der ungesicherten Eisfläche verbunde-nen Risiko des Einbrechens zu bewahren.

53

Das verletzte Kind habe nicht gegen Sorgfalts-pflichten verstoßen, da es - aus Mazedonien stam-mend und erst seit 1988 in der Bundesrepublik Deutschland lebend - die von einer in ihrer Tragfähigkeit äußerlich nicht exakt bestimmbaren Eisdecke ausgehenden Gefahren nicht gekannt habe. Mündliche Hinweise und Warnschilder hätte es indes erkannt und wahrgenommen. Im übrigen habe ein Gefahrenbewußtsein bei dem geschädigten Kind nicht entstehen können, da niemand von den Bediensteten der Beklagten eingegriffen habe, als dieses und andere Kinder sich nach draußen zu dem sichtbar zugefrorenen Weiher begeben hätten; vielmehr habe die Untätigkeit der für die Beklagte Tätigen die Vorstellung ermittelt, das Betreten der Eisfläche sei erlaubt.

54

55

Jedenfalls überwögen die Verusachungs- und Ver-schuldensbeiträge der Beklagte in solch erheblichem Umfang, daß deren Alleinhaftung begründet sei.

56

57

Die Klägerin beantragt,

58

59

60

1.

61

62

63

das angefochtene Urteil teilweise abzuändern und

64

65

66

a)

67

68

69

die Beklagte zu verurteilen, über die erstin-stanzlich zuerkannten Beträge hinaus an die Klägerin weitere DM 137.662,35 nebst 4 % Zin-sen aus DM 77.432,17 seit dem 16. April 1991 sowie 4 % Zinsen aus DM 60.230,18 seit dem 19. September 1991 zu zahlen;

70

71

72

73

b)

74

75

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, für alle weiteren Kosten aufzukommen, die der76
Klägerin im Zusammenhang mit der Behandlung des am 20. Dezember 1977 gebore-nen
Kindes B. L. entstanden sind und noch entstehen, soweit diese auf dem Unfall vom 04.
Dezember 1989 um 16.00 Uhr am L.hofweiher beruhen und nach § 116 SGB X auf die
Klägerin übergegangen sind;

77

78

2.

79

80

81

der Klägerin zu gestatten, eine Sicherheit durch Bürgschaft einer deutschen Großbank,
Genossenschaftsbank oder öffentlichen Spar-kasse zu erbringen.

83

Die Beklagte beantragt,

84

85

86

die Berufung der Klägerin zurückzuweisen

87

88

und

89

90

91

unter teilweiser Abänderung des angefochte-nen Urteils die Klage in vollem Umfang abzu-
weisen,

93

sowie ferner

94

95

96

97

vorsorglich: Zulässige oder erforderliche Si-cherheit auch durch die Bürgschaft einer deutschen Großbank, Genossenschaftsbank oder öffentlichen Sparkasse leisten zu können.

98

Die Klägerin beantragt,

99

100

101

die Berufung der Beklagten zurückzuweisen.

102

103

Die Beklagte trägt unter Wiederholung, Ergänzung und Vertiefung ihrer erstinstanzlichen Vorbringens zur Begründung ihrer Berufung vor:

104

105

Ihr könne ein Verstoß gegen ihr obliegende allge-meine Verkehrssicherungspflichten nicht vorgewor-fen werden. Sie habe den L.hofweiher nicht zur Be-nutzung freigegeben und habe keine Weisungsbefug-nisse mehr, wenn Kinder und Jugendliche die Frei-zeiteinrichtung verließen. Die Verkehrssicherungs-pflicht verlange, zumal für Aktivitäten im freien Gelände, nicht, jede denkbare Möglichkeit eines Unfalls auszuschließen. Unter Berücksichtigung ge-steigerter Verkehrssicherungspflicht gegenüber Kindern und Jugendlichen habe sie - die Beklagte - darauf vertrauen dürfen, daß Kinder jedenfalls im Alter von ca. 12 Jahren die einschlägige allgemei-ne Erfahrung haben, daß erkennbar frische Eisflä-chen zu meiden sind, und sich der mit dem Betreten verbundenen evidenten Gefahr aus natürlicher Vor-sicht und natürlichem Angstgefühl nicht aussetzen.

106

107

Das Aufstellen von Schildern sei wegen deren häufiger Zerstörung und Beseitigung jedenfalls zum Unfallzeitpunkt, zu dem - unstreitig - der erste Frost herrschte, unzumutbar gewesen.

108

109

Die unterlassene Anbringung sei auch nicht kausal für eine Unfallvermeidung gewesen, da Verbots-schilder ohnehin nicht beachtet würden, bei Kin-dern der Altersgruppe des geschädigten Kindes eher die Erfahrung der Nichtbefolgung zu konstatieren sei. Zudem müßten Schilder, um von Kindern zuver-lässig wahrgenommen zu werden, in einem Abstand vom maximal 10 Metern nebeneinander aufgestellt werden, was aber ebensowenig üblich und zumutbar sei wie der einzig wirksame Schutz, Gewässer mit nicht überwindlichen Zäunen abzusperren.

110

111

Vorliegend sei das geschädigte Kind aufgrund sei-ner geringen Sprachkenntnisse auch nicht in der Lage gewesen, Warnungen zu verstehen.

112

113

114

Schließlich sei auch bei Annahme der Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht im Hinblick auf das Alter und die damit verbundene Einsichtsfähigkeit und geistige Entwicklung des verunglückten Jungen ein so überwiegendes Eigenverschulden zu berücksichtigen, daß dahinter ein Haftungsanteil der Beklagten vollständig zurücktreten müsse.	115
Klägerin und Beklagte treten ferner den Ausführungen der Gegenseite mit näheren Darlegungen entgegen.	116
	117
Ergänzend wird wegen aller weiteren Einzelheiten des Vorbringens der Parteien auf den vorgetragenen Inhalt der von ihnen in beiden Instanzen gewechselten Schriftsätze und zu den Akten gereichten Unterlagen Bezug genommen.	118
	119
E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e	120
	121
Die Berufung der Klägerin und der Beklagten unterliegen in formeller Hinsicht keinen Bedenken; jedoch hat nur das Rechtsmittel der Klägerin insoweit teilweise Erfolg, als die Beklagte gemäß den §§ 823, 254 BGB zur Hälfte für die Schäden aus dem Unfallereignis 04. Dezember 1989 einzustehen hat und die hieraus resultierenden Ansprüche des verunglückten Kindes gemäß § 116 SGB X auf die Klägerin übergegangen sind.	122
	123
A	124
	125
Mit dem Landgericht ist davon auszugehen, daß die Beklagte die ihr nach allgemeinem Deliktsrecht gemäß § 823 BGB obliegende zivilrechtliche Verkehrssicherungspflicht für den in ihrem Eigentum stehenden L.hofweiher verletzt hat, weil sie nicht diejenigen ihr zumutbaren Maßnahmen und Vorkehrungen getroffen hat, um dritte Personen vor Risiken zu schützen, die ihnen aus einer im Verantwortungsbereich der Beklagten befindlichen Gefahrenquelle drohten.	126
	127
I.	128
	129
Zutreffend hat die Kammer die Verkehrssicherungspflicht der Beklagten für den gefrorenen L.hofweiher bejaht, weil er - sobald sich auf ihm eine Eisschicht gebildet hatte - insoweit eine erhebliche Gefahrenquelle darstellte, als Dritte zum Betreten der Eisfläche verleitet werden und sich auf diese Weise in Gefahr für Leib und Leben begeben konnten.	130
	131
	132

Gegen diese Gefahr mußte die Beklagte jedenfalls deshalb Vorkehrungen treffen, weil sie in unmittelbarer räumlicher Nähe zu dem Weiher eine Freizeiteinrichtung für Kinder und Jugendliche unterhielt. Der Weiher liegt nur wenige Meter neben dem Jugendhaus L.hof und ist unstreitig von dort aus frei zugänglich. Denn gemäß § 823 Abs. 1 BGB hat jeder, der in seinem Verantwortungsbereich eine Gefahrenlage schafft oder unterhält, alle ihm zumutbaren und möglichen Maßnahmen zu ergreifen, die zum Schutz Dritter erforderlich sind (vgl. Geigel/Schlegelmilch, Der Haftpflichtprozeß, 20. Aufl., 14. Kap., RN 28 m. w. N.).

133

Ob der L.hofweiher weder für sommerliches Baden noch für winterlichen Eissport jemals förmlich im Sinne einer Verkehrseröffnung freigegeben worden war und ein ausdrückliches Verbot, zu baden und die Eisfläche zu betreten, bestand, wie die Beklagte vorträgt, ist unerheblich. Zu Recht weist die Klägerin darauf hin, daß bereits die Erkennbarkeit einer konkreten Gefährdung die Pflicht zum Einschreiten auslöst (BGH VersR 1989, 155, 157) und daß der Beklagten über ihre Bediensteten, insbesondere auch den Hausmeister des Jugendheimes L.hof, bekannt war, daß der L.hofweiher seit Jahren regelmäßig mit Beginn der Frostperioden Anziehungspunkt für Kinder wird, die das Eis betreten, und daß die Bediensteten es dabei auch mehrfach miterleben mußten, daß Kinder in das Eis eingebrochen sind, wie die Zeugin W. bekundet hat (Bl. 93/94 d. A.). Eine Verkehrssicherungspflicht der Beklagten entfällt nicht, weil die Kinder und Jugendlichen der Obhut und Weisung der Bediensteten der Beklagten außerhalb des Hauses, in dem sich die Freizeiteinrichtung befindet, nicht unterliegen, weil sie völlig ungezwungen kommen und gehen können (Bl. 27 d. A.). Es geht auch nicht um eine Aufsichts- und Anweisungspflicht, auf die Amtshaftungsgrundsätze (§ 839 BGB, Art. 34 GG) anzuwenden wären, sondern um die rein zivilrechtliche Verkehrssicherungspflicht gemäß § 823 BGB.

135

Die Verkehrssicherungspflicht der Beklagten ist vorliegend nicht nur eine solche, die sich aus dem Vorhandensein eines Weihers in einem öffentlichen Park der Beklagten ergibt, sondern sie ist in Bezug auf den L.hof als eine städtische Einrichtung, die Kindern und Jugendlichen Freizeitgestaltungsmöglichkeiten anbietet, zu sehen. Zur Verkehrssicherungspflicht der Beklagten gehört auch die wirksame Absicherung des Jugendheimes gegenüber besonderen erkennbaren Gefahrenquellen außerhalb des Heimes jedenfalls in dessen unmittelbarer Nähe. So besteht die Verpflichtung, Kinderspielplätze auch gegenüber einer angrenzenden Straße oder Bahnanlage abzusichern (OLG Karlsruhe MDR 1972, 798; BGH NJW 1977, 1965) aus der Erwägung, Benutzer einer Anlage vor besonderen Gefahren zu schützen, die im Zusammenhang mit deren Besuch - z. B. auf dem Weg zu und von der Anlage - entstehen (vgl. dazu auch BGH VersR 1989, 155, 156). Der 100 Meter lange und 20 Meter breite L.hofweiher, der unmittelbar hinter dem Gebäude des L.hofes - etwa 5 Meter von diesem entfernt und nur durch einen Waldweg getrennt - liegt und daher problemlos vom Jugendhaus her zugänglich ist, bildet eine Gefahrenquelle. Diese hätte vom Jugendhaus aus abgesichert werden müssen, und zwar jedenfalls im Winter, wenn der L.hofweiher bei Eisbildung Kinder und Jugendliche in besonderem Maße anzog und zum Betreten der Eisfläche verlockte. Wenn die Beklagte angesichts der örtlichen Gegebenheiten mit der Einrichtung des Jugendhauses einen Anreiz dafür schuf, daß sich eine Vielzahl von Kindern und Jugendlichen in die Nähe des Weihers "zum Spielen" begab, so mußte sie Vorkehrungen gegen die im Winter naheliegende Möglichkeit treffen, daß die Kinder und Jugendlichen die Eisfläche als willkommene Abwechslung bei ihrem Spiel benutzen, wie das Landgericht zutreffend ausführt.

136

	137
II.	138
	139
Der Kammer ist auch darin zu folgen, daß die Beklagte die ihr insoweit obliegende - wegen der unmittelbaren Nähe des Jugendheimes gesteigerte - Verkehrssicherungspflicht verletzt hat.	140
	141
1.	142
	143
Entgegen der Auffassung der Beklagten sind die Erwägungen des Bundesgerichtshofes im sogenannten Baggerseefall (VerR 1989, 155 ff.) insoweit ent-sprechend anzuwenden, als danach der Verkehrssi-cherungspflichtige an Stellen, die zu bestimmten Verhalten wie baden, spielen usw. einladen, be-nutzt werden und die zu Unrecht Gefährlosigkeit vortäuschen, zumindest durch auch für kleinere Kinder einprägsame Warnschilder der besonders ge-steigerten Gefahr des Ertrinkens zu begegnen hat. Diese Erwägungen müssen auch gelten, für eine ge-fährliche - beim ersten Frost entstehende - dünne Eisdecke, die zum Betreten der Eisfläche anlockt und von Kindern in ihrer mangelnden Tragfähigkeit unter Umständen nicht richtig eingeschätzt wird. Die Verkehrssicherungspflicht verlangt zwar nicht, zumal nicht für Aktivitäten im freien Gelände (vgl. auch BGB NJW 1982, 762), jede denkbare Mög-lichkeit eines Unfalls auszuschließen. Vielmehr sind nur diejenigen Vorkehrungen erforderlich, die nach den Sicherheitserwartungen des jeweiligen Verkehrs im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren geeignet sind, Gefahren von Dritten tunlichst ab-zuwenden (vgl. BGH NJW 1985, 1176; Palandt-Thomas, 50. Aufl., zu § 823 RN 58).	144
	145
Es kann aber keinem Zweifel unterliegen, daß dort, wo besonderer Anreiz für den kindlichen bzw. jugendlichen Spieltrieb besteht, der Gefahr, die dieser Personenkreis nicht erkennen kann oder der er erfahrungsgemäß und bekanntermaßen nicht hinreichend Rechnung trägt, durch Warn- und/oder andere Sicherungsmaßnahmen begegnet werden muß. Auch wenn die Gefahren, die von Eisflächen aus-gehen, in größerem Umfang bekannt sein dürften als etwa die beim Baden im Baggerseen bestehenden Gefahren, ist in Übereinstimmung mit der Kammer nicht davon auszugehen, daß diese Gefahren be-reits Kindern und Jugendlichen aller Altersstufen grund-sätzlich vertraut sind. Vielmehr ist insoweit zu beachten, daß je nach Dauer des Frostwetters auch Eisflächen gefahrlos betreten werden können und vielfach - auch von Erwachsenen - betreten werden und deshalb die Gefährlichkeit einer frischen - noch nicht tragfähigen - Eisfläche insbesondere von Kindern und Jugendlichen unterschätzt wird.	146
	147
Zu Recht führt das Landgericht aus, gerade wenn die Beklagte durch das Jugendhaus Kinder und Jugendliche in die Nähe des Weihers brachte, mußte sie Maßnahmen vor allem zum Schutz von kleineren Kindern treffen, von denen sie Einsicht in die beim Betreten der Eisfläche auftretenden Gefahr ohnehin nicht im selben Maße wie von Erwachsenen erwarten durfte. Das gilt um so mehr, als der Beklagten diese besondere Problematik	148

vorliegend durchaus bekannt war, wie die nach ihrem eigenen Vortrag im Winter praktizierte Übung ihrer Bediensteten zeigt, die im Jugendhaus befindlichen Kinder und Jugendlichen durch mündliche Hinweise zu warnen und gegebenenfalls auch von der Eisfläche zu vertreiben, wie die Kammer weiter zutreffend darlegt. Die Beklagte kann sich hier nicht darauf berufen, sie habe keine Maßnahme zu veranlassen gehabt, weil es sich um ein erkennbares und allseitig bekanntes typisches - mit dem Betreten der Eisfläche verbundenes - Risiko gehandelt habe; denn sie wußte aus Erfahrung, daß jedes Jahr gleichwohl Kinder das Eis betraten und auch des öfteren einbrachen, d. h. also die Gefahr einer nicht tragfähigen Eisdecke nicht hinreichend beachtet wurde. Die Beklagte konnte im vorliegenden Fall gerade nicht darauf vertrauen, daß die das Jugendheim besuchenden Kinder die erkennbar frische Eisfläche wegen der sich aufdrängenden offensichtlichen Gefahr vermeiden würden und zwar unabhängig vom konkreten Alter.	149
Der zitierten Entscheidung des Oberlandesgerichts Oldenburg (Bl. 35 ff. d. A.) lag ein anders gelagerter Sachverhalt zugrunde, da der dort streitgegenständliche Baggersee nicht in so unmittelbarer Nähe zum Schulgebäude lag, wie es hier mit dem Lohweiher der Fall war, zu dem Kinder und Jugendliche gerade zum Spielen und Verbringen der Freizeit kamen.	150
	151
2.	152
	153
Die hiernach erforderlichen Sicherungsmaßnahmen hat die Beklagte nicht im gebotenen und zumutbaren Umfang getroffen.	154
	155
a)	156
	157
Mündliche Hinweise der im Jugendhaus tätigen pädagogischen Betreuer hat das Landgericht zu Recht schon deshalb für unzureichend erachtet, weil der Kreis der das Jugendheim aufsuchenden Kinder und Jugendlichen offen war und somit keine Sicherheit dafür bestand, daß die Warnungen auch alle dort verkehrenden Personen erreichten. Die Klägerin weist in diesem Zusammenhang ferner darauf hin, daß nicht erwiesen ist, daß die Gruppe, zu der das geschädigte Kind gehörte, gewarnt worden ist.	158
	159
b)	160
	161
Es ist ferner davon auszugehen, daß Warnschilder am Ufer des Weihers am Unfalltag jedenfalls nicht aufgestellt waren.	162
	163

Dem entsprechenden Vorbringen der Klägerin und der Feststellung im angefochtenen Urteil ist die Beklagte nicht substantiiert unter Beweisantritt entgegengetreten. 164

165

Dabei ist entgegen den Ausführungen der Berufung weder erforderlich, jedes Gewässer durch dicht - im maximalen Abstand von 10 Metern - aufgestellte Schilder zu umstellen, die beim Zufrieren der Wasseroberfläche im Winter darauf hinweisen, daß die sich bildende Eisfläche nicht betreten werden darf, noch alle Gewässer mit unüberwindlichen Zäunen abzusichern. Allerdings wäre die vom Landgericht aufgezeigte Möglichkeit sinnvoll und geboten gewesen, Warn- und Verbotsschilder ab Beginn der Frostperiode auch am L.hofgebäude und im Inneren anzubringen, um die Kinder und Jugendlichen nachhaltig auf die Gefahr des Betretens einer unter Umständen nicht tragfähigen Eisdecke hinzuweisen. 166

167

Die Ursächlichkeit der unterlassenen Aufstellung von Warnschildern ist entgegen den Ausführungen der Berufung der Beklagten nicht deshalb zu verneinen, weil weder generell noch im konkreten Einfall von der Beachtung solcher Schilder auszugehen sei, entgegen der vom Bundesgerichtshof (VersR 1989, 155 ff.) vertretenen Auffassung keine Erfahrungssatz existiere, daß solche Verbots- und Warnschilder befolgt würden, vielmehr bei Kindern der Altersgruppe des zu Schaden gekommenen Jungen Verbotsschilder eher einen Anreiz bildeten, es "erst recht" zu tun. Dieser Erwägung ist nicht beizupflichten. Ein deutliches Warn- und Verbotsschilder bringt auch Kindern die mit dem Betreten einer Eisfläche verbundenen Gefahren zum Bewußtsein, und es existiert auch jedenfalls kein Erfahrungssatz, daß Kinder im fraglichen Alter ein Schild grundsätzlich oder auch nur meist nicht beachten. Daher ist, wenn nicht besondere Umstände für das Gegenteil sprechen, davon auszugehen, daß solche Warn- und Hinweisschilder zur Abwehr von Gefahren auch beachtet werden (vgl. BGH a. a. O.). Umstände, die die Annahme nahelegen, daß im vorliegenden Fall der Geschädigte eine für Kinder seines Alters deutliche Warnung auf einem Hinweis- bzw. Verbotsschild mißachtet hätte, sind von der Beklagten auch in zweiter Instanz nicht dargelegt worden. Insbesondere ist daraus, daß das geschädigte Kind sprachliche Probleme hatte und in seinen Schulleistungen weit unterdurchschnittlich war, entgegen der Auffassung der Beklagten nicht zu folgern, daß entsprechende Warnschilder von ihm nicht verstanden und beachtet worden wären. 168

169

c) 170

171

Hiervon abgesehen und darüberhinaus ist der Beklagten eine Verletzung ihrer Verkehrssicherungspflicht vorzuwerfen, weil sie keine irgendwie geartete Absicherung des L.hofweihers, der den Kindern ein Betreten des Sees erschwert hätte, angebracht hat. 172

173

Angesichts der den Bediensteten der Beklagten seit Jahren bekannten Anziehungskraft des gefrorenen Weihers, der Spiel- und Entdeckungslust der Kinder und der sich daraus ergebenden, seit Jahren realisierten und bewußten Gefahr, daß Kinder in das Eis einbrachen und in dem teilweise 3 m tiefen Weiher ertrinken konnten, war es zu Beginn der 174

Frostperiode nicht nur geboten, Warnschilder auf-zustellen, sondern auch den L.hofweiher in seinem an das Jugendheim und den anschließenden Bolzplatz angrenzenden Teil mit einer genügend hohen mobilen Absperrung gegen ein Betreten abzusichern, weil auch unbesonnenes, unüberlegtes Verhalten und die Erwägung zu berücksichtigen sind, daß Kinder sich trotz Schildern über darin ausgesprochene Verbote hinwegsetzen. Es ist aber davonauszugehen, daß eine solche Absperrung das geschädigte Kind vom Betreten der Eisfläche abgehalten hätte und der Unfall mit Sicherheit vermieden worden wäre, (da die bloße Möglichkeit oder eine gewisse Wahrscheinlichkeit der Schadensvermeidung nicht genügt; vgl. Palandt-Heinrichs, 50. Aufl., Vorbem. vor § 249 RN 84, Erman-Sirp, 8. Aufl., zu § 249 RN 29). Dieser Feststellung steht nicht entgegen, daß auch eine solche mobile Absperrung von Kindern überwunden werden kann.	175
d)	176
	177
Dagegen ist die fehlende Herstellung einer deutlichen optischen Abgrenzung zwischen dem geschützten und beaufsichtigten Teil des L.hofes und dem gefährdeten Spielbereich an und auf dem Weiher nicht als Pflichtverletzung zu werten, da Kinder eine solche nur optische Trennung nicht verifizieren.	178
	179
Auch die Anforderung, Kinder an Winternachmittagen nur unter Aufsicht von Personal der Beklagten draußen spielen zu lassen, ihnen sonst das Spiel draußen zu verbieten, geht fehl, da den Kindern die Möglichkeit, das Heim zu betreten oder zu verlassen, freistand und sie darin nicht gehindert werden konnten.	180
	181
Die Frage, ob sich aus dem Wissen der Beklagten um die Gefahr bei gefrorener Eisfläche sowie um die Spiel- und Entdeckungslust der Kinder eine Pflicht ergab, für deren Obhut und Beobachtung auch draußen zu sorgen, d. h. die Eisfläche ständig - bzw. während der Öffnungszeiten und bis zum Eintritt der Dunkelheit - durch einen Bediensteten im Blickfeld und in der Kontrolle zu halten, ist zu verneinen, wenn die Beklagte ihrer Verkehrssicherungspflicht durch Anbringung einer mobilen Absperrung des dem Jugendheim zugewandten Teil des Weihers zu Beginn der Frostperiode nachkam.	182
	183
Da die Betreuung der ab 6 Jahre alten Kindern im Haus erfolgt, würde eine ständige Überwachung des Weihers die zumutbaren Anforderungen an erforderliche Sicherheitsvorkehrungen übersteigen.	184
	185
Zwar richtet sich der Umfang der Sicherungspflichten nach Größe, Intensität und Schwere der drohenden Gefahr, und sind dort, wo Kinder vor den Folgen ihrer Unerfahrenheit und Unbesonnenheit geschützt werden müssen, besonders hohe Anforderungen an die Verkehrssicherungspflicht zu stellen. Daher sind wirksame und auf Dauer angelegte Schutzmaßnahmen zu treffen, insbesondere, wenn bekannt ist, daß	186

Kinder immer wieder die gefährlichen Bereiche zum Spielen aufsuchen (vgl. BGH NJW 1975, 108; BGH NJW 1977, 1965). Die von der Beklagten zitierten Entscheidungen (BGH NJW 1977, 1965 sowie OLG Karlsruhe MDR 1972, 798) betreffen allerdings Kinderspielflächen, auf denen sich überwiegend Kinder unter 6 Jahren aufhalten, die Gefahren aus nahegelegenen Straßen oder auch von Gewässern nicht so erkennen und abschätzen können, wie es bei Kindern ab 6 Jahren, die das Jugendheim L.hof aufsuchen, der Fall ist.

187

Der Umstand, daß nach den übereinstimmenden Bekundungen der Zeugen H., W. und Wi. jedes Jahr mit Beginn der Frostperiode der L.hof weicher zum Anziehungspunkt für die Kinder wird und jedes Jahr auch Kinder in das Eis einbrechen, nötigt dann nicht zur ständigen Beaufsichtigung des Weihers, wenn das Betreten durch eine mobile Absperrung verhindert oder doch sehr erschwert wird. Denn die Verkehrssicherungspflicht umfaßt bei Kindern und Jugendlichen auch die Vorbeugung gegen naheliegendes unbesonnenes Verhalten, z. B. daß bloße Warnschilder und Hinweise nicht beachtet werden. Gerade letzteres war den Bediensteten der Beklagten hinlänglich bekannt, da trotz ihrer Hinweise und Warnungen jedes Jahr Kinder den gefrorenen Weiher betraten und einige auch einbrachen.

189

Andererseits ist die Verkehrssicherungspflicht aber dem Verhalten und der Einsicht der in dieser Gegend lebenden und aufwachsenden Kinder anzupassen, die jedenfalls ab ca. 6 Jahren über die Gefährlichkeit von Eisflächen durch Eltern, Kindergarten, Schule informiert sind. Daß das fast 12jährige geschädigte Kind eine Eisfläche nicht kannte - wie die Klägerin behauptet - brauchte die Beklagte bei der Erfüllung ihrer Verkehrssicherungspflicht zu ergreifenden Maßnahmen nicht zu berücksichtigen.

191

Darin, daß 11- und 12jährige Kinder die Gefährlichkeit einer zwar zugefrorenen, aber doch nicht tragfähigen Eisschicht nicht realisieren, ist der Klägerin nicht zuzustimmen; die Kinder in solchem Alter probieren die gefährliche Situation nach allgemeiner Erfahrung oft ganz bewußt aus.

193

Als wirksame und für die Beklagte zumutbare Maßnahme, um die Kinder dauerhaft am Betreten der Eisfläche zu hindern und jedes gefährdete Kind - nicht nur mündlich oder durch Schilder - zu warnen, bietet sich eine mobile Absperrung als optisch wirkende Barrikade in der Frostperiode an. Sie ist unschwer und ohne großen Kostenaufwand zu realisieren und beinhaltet daher eine für die Beklagte zumutbare Sicherungsmaßnahme. Dabei verkennt der Senat nicht, daß größere Kinder unter Umständen auch eine solche Absperrung überwinden können und davon nicht mit absoluter Sicherheit am Betreten der Eisfläche gehindert werden. Eine solche Absicherung ist indes mit zumutbaren Mitteln nicht zu erreichen und nicht zu verlangen. Dagegen ist es ausreichend und möglich, die Kinder und Jugendlichen durch Schilder am Weiher und am und im L.hofgebäude vor dem Betreten der Eisfläche zu warnen und das Verbot durch Anbringung einer mobilen Absperrung in der Frostperiode augenfällig zu dokumentieren und abzusichern.

195

196

e)	197
Die ihr insoweit obliegende Verkehrssicherungs-pflicht hat die Beklagte schuldhaft verletzt, da sie trotz der Kenntnis ihrer Bediensteten von der Gefährdung der Kinder durch die Eisfläche und obwohl schon öfter Kinder in das Eis eingebrochen waren, zur Unfallzeit keinerlei Warn- oder Schutz-maßnahme getroffen hat.	198
	199
III.	200
	201
Zu Lasten des geschädigten Kindes ist aber ein erhebliches Mitverschulden unter Berücksichtigung der §§ 828 Abs. 2, 254 Abs. 1 BGB zu berücksichtigen, das nicht hinter einer groben Pflichtverletzung der Beklagten völlig zurückzutreten hat.	202
	203
1.	204
	205
a)	206
	207
Ein nahezu 12 Jahre altes Schulkind weiß je-denfalls grundsätzlich um das Risiko, das beim Betreten von Eisflächen besteht. Wenn auch eine situationsbedingte - etwa durch das Spiel mit den Kameraden geförderte - Fehleinschätzung die-ser Gefahr bestanden haben mag, so begründet die Kenntnis doch ein deutliches Mitverschulden des Geschädigten, wie das Landgericht zutref-fend ausführt. Das geschädigte Kind hatte gemäß § 828 Abs. 2 Satz 1 BGB die zur Erkenntnis zur der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht, wie zwischen den Parteien untreitig ist. Die von der Klägerin geltend gemachten besonderen Umstän-de (kurze Aufenthaltsdauer in der Bundesrepublik seit 1988, Unerfahrenheit im Umgang mit vereisten Teichen und Seen, mangelnde Sprachkenntnis etc.) betreffen nicht die intellektuelle Befähigung zur geforderten Einsicht in die Verantwortlichkeit, sondern allein die Fähigkeit, die Gefährlichkeit dieser Situation einzuschätzen.	208
	209
Die Klägerin kann sich auch nicht darauf berufen, das geschädigte Kind habe keine Sorgfaltspflicht verletzt, weil es von den Eltern über die Gefahren einer zugefrorenen Wasserfläche nicht aufgeklärt worden sei. Die Fahrlässigkeit setzt vorliegend die Erkenntnis der Gefährlichkeit einer unerlaub-ten oder schädigenden Handlung oder die sorgfalts-widrige Verken-nung ihrer Gefährlichkeit voraus (BGH NJW 1963, 1609, 1610). Sie ist insoweit nach objektiven Merkmalen zu beurteilen, als auf die spezifischen Eigenheiten ganzer Altersgruppen ab-zustellen und fahrlässiges Verhalten eines Jugend-lichen nur zu bejahen ist, wenn ein Angehöriger seiner Altersgruppe bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt hätte erkennen können, daß sein Handeln zur Verletzung eines anderen (oder zu seiner eigenen Schädigung) führen könnte (vgl. Erman-Schiemann, 8. Aufl., zu § 328 RN 2	210

m. w. N.; BGH NJW 1970, 1038, 1039). Demgemäß ist auch zu berücksichtigen, daß aus altersbedingten Gründen die Fähigkeit, das Gefährliche eines Zustandes oder einer Handlung zu erkennen, hinter der Ein-sicht in die Verantwortlichkeit zurückbleiben kann (BGH a. a. O.; BGH NJW 1970, 1038, 1039). Im Fall der Gefahr des Einbrechens in ein vereistes Gewässer kann und muß bei einem nahezu 12 Jahre alten Kind aber grundsätzlich davon ausgegangen werden, daß ihm dieses Risiko bekannt ist.

211

Die von der Klägerin geltend gemachten Umstände sind sämtlich individueller Natur, nicht speziell auf die Altersstufe des geschädigten Kindes bezogen und daher für die Beurteilung der fahrlässigen Mitverursachung des Schadens nicht entscheidend. Für die Bejahung der Fahrlässigkeit ist nicht auf die individuelle Fähigkeit des Jugendlichen, hier des verunglückten Kindes, abzustellen, sondern darauf, ob ein normal entwickelter Jugendlicher dieses Alters die Gefährlichkeit seines Tuns hätte voraussehen und dieser Einsicht gemäß hätte handeln können und müssen (vgl. Palandt-Thomas, a. a. O., zu § 827 Anm. 4; BGH NJW 1970, 1038, 1039). Im übrigen ist davon auszugehen, daß ein Kind, für das eine gefrorene Wasseroberfläche auf einem Weiher keine gesicherte Lebenserfahrung darstellt, sondern eine ungewöhnliche Situation, hierauf mit entsprechender Vorsicht reagiert. Demgemäß ist vorliegend von einem Verschulden des geschädigten Kindes auszugehen, und kommt es folglich auf die von der Klägerin geltend gemachten besonderen Umstände in der Person des Jugendlichen nicht an, so daß es deren Aufklärung nicht bedarf.

213

b)

214

215

Die Klägerin kann ferner nicht mit Erfolg geltend machen, der See sei überall zugefroren gewesen und kein Erwachsener habe eingegriffen, als sich das geschädigte Kind mit anderen nach draußen zu dem von innen sichtbar zugefrorenen Weiher begeben habe und habe gehen dürfen, was dem Kind im konkreten Obhutsverhältnis den Eindruck habe vermitteln müssen, es tue etwas durchaus Normales, so daß ein Gefahrbewußtsein nicht habe entstehen können. Diese Erwägungen lassen außer acht, daß ein normales 12jähriges Kind um die Gefährlichkeit des Betretens eines gefrorenen Weihers weiß, so daß - bezogen auf das nach objektiven Kriterien zu beurteilende Mitverschulden - keine Rede davon sein kann, es habe nicht einmal eine Erkenntnismöglichkeit für das geschädigte Kind bezüglich des Risikos gegeben.

217

2)

218

219

Was das Verschulden der Beklagten anlangt, so ist ihr zwar entgegen den Ausführungen der Klägerin nicht schwerste, sich grober Fahrlässigkeit nähernde, aber doch eine angesichts der früheren Vorkommnisse sehr gravierende, schwerwiegende Vernachlässigung ihrer Pflichten vorzuwerfen.

221

222

Auf Seiten der Beklagten war die Gefährdungssituation, daß Kinder die Eisfläche des Weiher betreten und auch öfter Kinder ins Eis einbrachen mit der Gefahr des Ertrinkens angesichts der Wassertiefe an bestimmten Stellen des Gewässers, seit Jahren bekannt, ohne daß irgendwelche Sicherungsmaßnahmen getroffen worden waren. Der von der Beklagten benannte Zeuge H. hat bekundet, daß sich im Winter immer Kinder auf dem Eis bewegen und daß er sich ohne Anweisung der Beklagten darum bemüht, den Kindern die Gefahr zu erklären. Nach seiner weiteren Aussage handelt es sich dabei um seine eigene Initiative, denn die Bediensteten im Jugendheim hätten "eigentlich mit dem Weiher nichts zu tun" (Bl. 92 d. A.). Ähnliche Erfahrungen haben die Zeugen Wi. und W. gemacht, wobei letztere Zeugin bestätigt hat, sie habe schon vor dem Unfall öfters erlebt, daß Kinder bis zum Knie eingebrochen seien.

223

Obwohl die Beklagte und ihre Mitarbeiter um die Anziehungskraft des Weiher und um die Gefährdung der Kinder wußten, ist weder durch eine mobile Absperrung zum Schutz der Kinder Sorge getragen, noch sind auch nur während der Frostperiode warnende Verbotsschilder am Weiher sowie am und im Jugendheim aufgestellt worden, noch kann von einer konkreten Anweisung der Beklagten zu warnenden Hinweisen an die Kinder und Jugendlichen ausgegangen werden. Das ergibt sich aus den Aussagen der Zeugen H. und W. (Bl. 92 ff. d. A.). Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme haben sich allerdings die im Jugendheim tätigen Absprachegemäß um die Warnung der Kinder gekümmert. Der Zeuge Wi. - seit 1981 Leiter des Jugendhofes - hat bekundet, der Hausmeister und die Erzieherinnen würden in jedem Jahr bei auftretendem Eis darauf hingewiesen, darauf zu achten, daß die Kinder nicht aufs Eis gehen (Bl. 94 d. A.). Nach diesem Ergebnis der Beweisaufnahme ist entgegen den Ausführungen der Beklagten eine interne Absprache über die Warnung der Kinder, nämlich eine entsprechende Anweisung des Heimleiters, gegeben gewesen.

224

225

Bei der Würdigung des der Beklagten zur Last fallenden Verschuldens fällt gravierend ins Gewicht, daß sie - abgesehen von mündlichen Hinweisen an die Kinder - keinerlei Warn- und/oder Sicherungsmaßnahme getroffen, nicht einmal spätestens bei der ersten Eisbildung einige deutliche Warnschilder am Weiher und auch im Heim aufgestellt hat.

226

227

Zwar haben die Bediensteten der Beklagten sich bemüht, die Kinder zu warnen, mit ihnen über die Gefahr der Eisflächen zu sprechen und sie vom Eis zu vertreiben, wie die Zeugen W., H. und Wi. (Bl. 91 ff. d. A.) bekundet haben. Jedoch ist dem Landgericht dahin zu folgen, daß derartige Bemühungen nicht besonders geeignet waren, die echte Gefahr des Einbrechens und Ertrinkens von Kindern zu beseitigen. Daß zwangsläufig jedes der Kinder von den Bediensteten angesprochen wird, kann nicht erreicht und deshalb nicht verlangt werden, weil die Kinder frei und ohne Gruppenzwang das Jugendheim betreten und verlassen können.

228

229

Ob dem Hausmeister der Beklagten und die anwesenden Pädagogen darüberhinaus ein erhebliches Verschulden im Einzelfall trifft, weil sie sehenden Auges die Kinder an einer Eisfläche spielen ließen, obwohl die Gefahrensituation bekannt war, braucht nicht

230

entschieden zu werden, da nicht feststeht, daß diese Personen das später verun-glückte Kind nicht gesehen haben, und es nur auf die kausale Mitwirkung bzw. Unterlassung in bezug auf das konkrete Unfallgeschehen ankommt.	231
Andererseits ist auch des Verschulden des verun-glückten Kindes als sehr gravierend zu bezeichnen und wiegt ebenso schwer wie das der Beklagten. Ein nahezu zwölfjähriges Kind weiß grundsätzlich um das mit dem Betreten einer Eisfläche verbundene Risiko. Es handelt unüberlegt und leichtsinnig, wenn es sich bei der ersten Eisbildung im Winter auf die frische Eisfläche wagt. Ein solches Ver-schulden entsprechend dem Entwicklungsstand eines fast zwölfjährigen Kindes ist dem Verunglückten anzulasten mit der Folge, daß die Beklagte für die aus dem Unfallereignis entstandenen Schäden zu 50 % einzustehen hat.	232
	233
Einen völligen Haftungsausschluß zugunsten der Beklagten hat das Landgericht zu Recht verneint, weil nicht bewiesen ist, daß das geschädigte Kind die Eisfläche betreten hat, obgleich es zuvor von einem Bediensteten der Beklagten gewarnt worden war. Keiner der Zeugen konnte bestätigen, daß einer der Bediensteten gerade das geschädigte Kind vor dem Betreten der Eisfläche gewarnt hat.	234
	235
B	236
	237
I.	238
	239
Der Höhe nach ist das Zahlungsbegehren der Kläge-rin unstreitig, aber nur zum Teil in Höhe von 50 % = 91.774,90 DM begründet.	240
	241
II.	242
	243
Im gleichen Umfang ist dem Feststellungsbegehren stattzugeben, da angesichts der schwerwiegenden körperlichen Beeinträchtigungen des geschädigten Kindes mit dem Entstehen weiterer Heilbehandlungs-kosten zu rechnen ist und solches von der Beklag-ten auch nicht bestritten wird.	244
	245
III.	246
	247
Der Zinsanspruch beruht auf den §§ 291 Satz 1, 288 Abs. 1 Satz 1 BGB.	248
	249

C	250
	251
Die prozessualen Nebenentscheidung ergeben sich aus den §§ 92 Abs. 1, 97 Abs. 1, 708 Nr. 10, 711, 108 Abs. 1 Satz ZPO.	252
	253
Gegenstandswert für das Berufungsverfahren:	254
	255
Berufung der Klägerin:	256
	257
Zahlungsantrag 137.662,35 DM Feststellungsantrag 37.500,00 DM Berufung der Beklagten:	258
	259
Zahlungsantrag 45.887,45 DM Feststellungsantrag 12.500,00 DM 233.549,80 DM	260
	261
Wert der Beschwer für beide Parteien: über 60.000 DM.	262